



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 2019

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftsarten gelten ausserdem Sonderbestimmungen der Bank und die jeweiligen Usancen.

Aus Gründen besserer Verständlichkeit wird im Folgenden ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet, wobei diese auch die Kundinnen der Bank umfasst.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekanntgegebenen Verfügungsberechtigungen gelten ihr gegenüber bis zur ausdrücklichen Mitteilung einer Änderung, und zwar ohne Rücksicht auf anderslautende Registerintragungen und Veröffentlichungen. Sofern ein Konto oder ein Depot auf mehrere Personen lautet, können ohne gegenteilige Vereinbarung die Berechtigten darüber nur gemeinsam verfügen.

2. Legitimationsprüfung und Sorgfaltspflichten

Die Bank hat die Legitimationsprüfung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt vorzunehmen.

Schäden oder andere Nachteile, die trotzdem aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln wie namentlich aus Unterschriften- und Dokumentenfälschung oder Manipulation elektronischer Übermittlungen entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank die Legitimationsprüfung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt vorgenommen hat.

Insbesondere besteht keine Pflicht der Bank, vom Kunden oder von einem Bevollmächtigten an die Bank übermittelte Informationen und Instruktionen mit anderen Informationen und Instruktionen des Kunden abzugleichen.

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt er Weisungen, so beachtet der Kunde alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Betrügereien vermindern. Elektronische Legitimationsmittel (inkl. Passwörter und Codes) hält er geheim, bewahrt sie getrennt voneinander auf und befolgt allfällige Sicherheitsempfehlungen der Bank zu den elektronischen Dienstleistungen/Produkten, um Missbräuche zu verhindern. Stellt der Kunde Unregelmässigkeiten fest, teilt er diese der Bank umgehend mit. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

Die Bank trifft angemessene Massnahmen, um Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Tritt ein Schaden oder anderer Nachteil ein, ohne dass die Bank oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache zur

schädigenden Handlung gesetzt wurde. Für Schäden oder andere Nachteile aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in Geräte oder Software des Kunden übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank ist jederzeit befugt, im Verkehr mit dem Kunden und seinen Bevollmächtigten die ihr angemessen erscheinenden Massnahmen zur Überprüfung der Legitimation zu treffen. Schäden aus dadurch entstehenden Verzögerungen trägt der Kunde.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter zu informieren. Unterlässt er dies oder liegt mangelnde Handlungsfähigkeit beim Kunden selbst vor, trägt er den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit entsteht, soweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen nicht die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt haben.

4. Mitteilungen der Bank und Übermittlungsfehler

Die Bank ist ermächtigt, via Post, Telefon, elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, Telefax, SMS, Online Banking, mobile Applikationen und andere elektronische Kommunikationskanäle) sowie anderen Übermittlungs- und Transportarten an die vom Kunden oder von seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten oder explizit angegebenen Kontaktdaten zu kommunizieren.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über die ihr gemeldeten Angaben über sich oder seine Bevollmächtigten, z.B. Namen, Adresse, Domizil, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc., auf dem aktuellen Stand zu halten.

Mitteilungen der Bank gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzten vom Kunden bekanntgegebenen Kontaktdaten abgesandt oder gemäss Weisung des Kunden anderweitig deponiert worden sind.

Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im physischen oder elektronischen Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Die Bank kann dem Kunden mittels Publikation im Internet (unter www.bkb.ch) rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen sowie ihre Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (z.B. enthalten in Finanzmarktregulierungen betreffend Anlegerschutz und Transparenz) erfüllen.

Die Bank wendet bei der Benützung von Post, Telefon, elektronischen Kanälen oder anderen Übermittlungs- und Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Sie trägt den Schaden namentlich aus Verlusten, Verspätungen, Unregelmässigkeiten, Doppelausfertigungen oder aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, soweit sie die

7110010000000000000000000000000000





geschäftsbliche Sorgfalt verletzt hat. Soweit die Bank die geschäftsbliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde diesen Schaden.

5. Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden aus der Ausführung oder Nicht- oder Falschdurchführung von Aufträgen oder von Mitteilungen sind sofort, spätestens aber innerhalb der von der Bank allenfalls angesetzten Frist anzubringen.

Treffen Dokumente oder Mitteilungen, die der Kunde erwartet (z.B. Konto-/Depotauszüge, Börsenabrechnungen) nicht ein, hat der Kunde die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen haben innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch die Bank zu erfolgen.

Erfolgt keine rechtzeitige Beanstandung, gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Mitteilungen und Auszüge als genehmigt.

In jedem Fall trägt der Kunde den Schaden, der durch eine verspätete Beanstandung entsteht.

6. Ausführung von Aufträgen

Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigen, kann die Bank unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt.

Werden Aufträge mangelhaft oder zu Unrecht nicht bzw. nicht rechtzeitig ausgeführt und entsteht ein Schaden, haftet die Bank höchstens für den Zinsausfall (gilt nicht für Börsenaufträge).

Droht im Einzelfall ein darüber hinausgehender Schaden, muss der Kunde die Bank vorgängig auf diese Gefahr hinweisen, andernfalls trägt er diesen Schaden.

7. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Kontoguthaben des Kunden und an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden oder zukünftigen Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung oder darauf, ob diese Ansprüche speziell sichergestellt sind.

Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für etwaige Schadloshaltungs- bzw. Befreiungsansprüche der Bank, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit für den Kunden getätigten Transaktionen oder für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten von Dritten (einschliesslich Emittenten, Liquidatoren, Sachwaltern, Konkursverwaltern, Institutionen und Behörden) in Anspruch genommen wird.

Befindet sich der Kunde mit seiner Leistung im Verzug, so kann die Bank nach ihrer Wahl, auch bezüglich der Reihenfolge, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig verwerten oder unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts den Kunden auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

8. Konditionen, Steuern und Abgaben

Die vereinbarten oder üblichen Konditionen (Zinsen, Gebühren [inkl. Guthabengebühren], Kommissionen, Spesen) und Steuern werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, haften diese solidarisch.

Die aktuellen Konditionen und andere Belastungen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktmerkblättern. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Geldmarktverhältnisse bzw. der Kosten und bei Neuurteilung der Geschäftsrisiken, durch Anpassung der Listen/Produktmerkblätter möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Änderungen oder neu eingeführte Konditionen gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Mitteilung kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einer Liste/einem Produktmerkblatt enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank nach eigener Beurteilung eine angemessene Entschädigung erheben.

Etwaige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. 30 % Quellensteuer gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) einbehalten muss, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zulasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwälzt werden.

9. Fremde Währungen

Die den Kundenguthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung im Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig im Verhältnis zu seinen Guthaben jedes die Gesamtanlage betreffende Risiko, insbesondere aus gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen und Steuern und sonstigen Lasten in allen beteiligten Ländern.

71100100000000000000000000000000000000000000



Der Kunde kann über Guthaben in Fremdwährung durch Verkauf oder Überweisungen ohne Weiteres verfügen. Anderweitige Verfügungsarten bedürfen der Zustimmung der Bank.

Die Bank ist mangels anderslautender Instruktionen berechtigt, Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen in Schweizer Franken vorzunehmen – und zwar zum Kurs des Eingangs- bzw. Verarbeitungstages –, es sei denn, der Kunde besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, kann die Bank den jeweiligen Betrag nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

10. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als gestohlen oder sonst abhanden gekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

11. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Der Kunde und die Bank können Bankbeziehungen jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin kündigen. Insbesondere kann die Bank Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihre Guthaben per sofort fällig stellen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen.

12. Beschränkung von Dienstleistungen, Liquidation

Zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Bestimmungen, zur Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt oder zur Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung kann die Bank Dienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise beschränken. Dies gilt unabhängig von ergänzenden Regelungen zu einzelnen Bankdienstleistungen. Insbesondere kann die Bank die Konto- und Depotbeziehung sperren, die Ausführung von Aufträgen jeder Art (z.B. Auftrag zur Ein-/Auszahlung, zur Überweisung bzw. Übertragung von Guthaben, Effekten und sonstigen Vermögenswerten, zur Saldierung etc.) aufschieben oder beschränken sowie generell die Entgegennahme von Vermögenswerten oder Gutschriften verweigern.

Im Falle einer Kündigung oder wenn hinterlegte Vermögenswerte oder Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde der Bank auf Anfrage hin mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind.

Unterlässt der Kunde nach einer von der Bank infolge Kündigung der Geschäftsbeziehung oder Beschränkung von Dienstleistungen angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

13. Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank sind die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

14. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank kann unter Beachtung des einschlägigen Regelwerks einzelne Dienstleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen. Dies betrifft im Besonderen Dienstleistungen betreffend Zahlungsverkehr, Wertschriftenverwaltung, Druck und Versand von Bankdokumenten, Informationstechnologie sowie Kreditrisikomanagement. Im Rahmen der Auslagerungen kann es vorkommen, dass Daten an Dritte übermittelt werden müssen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden.

15. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung von auf ihn sowie auf weitere an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten beteiligte Personen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetzen sowie Deklarations- und Meldepflichten) verantwortlich. Er hält die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften jederzeit ein. Auf Verlangen der Bank dokumentiert der Kunde, dass er bzw. weitere an der Beziehung beteiligte Personen die jeweils anwendbaren rechtlichen Vorschriften eingehalten haben.

16. Datenschutz und Bankkundengeheimnis

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank unterstehen gesetzlichen Pflichten zum Schutz und zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen.

Die Bank speichert und bearbeitet solche Daten und Daten von Drittquellen und kann daraus Profile erstellen. Diese werden von der Bank insbesondere genutzt, um den Kunden über Produkte und Dienstleistungen informieren und beraten zu können sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke.

Die Bank publiziert die Grundsätze über die Bearbeitung von Personendaten sowie etwaige Aktualisierungen im Internet (unter www.bkb.ch/datenschutzerklaerung).

711001000000000000000000000000000000



Die Pflicht der Bank zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses entfällt bei gesetzlichen oder regulatorischen Auskunftspflicht- oder Meldepflichten der Bank, bei Einwilligung des Kunden oder bei Vorliegen anderer gesetzlicher Rechtfertigungsgründe wie namentlich der Wahrung berechtigter Interessen der Bank. Dies ist insbesondere der Fall:

- gegenüber Dritten, die bei Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt, wie Konto- und Depotführung oder Abwicklung von Zahlungsverkehrs-, Wertschriften-, Devisen- und anderen Kundengeschäften (die ggf. Bezug zum Ausland aufweisen; vgl. dazu weitere Informationen unter www.swissbanking.org) involviert sind;
- bei angedrohten oder eingeleiteten Verfahren des Kunden oder weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter im In- oder Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei);
- zur Sicherung oder Durchsetzung im In- oder Ausland von Forderungen oder anderen Rechten gegenüber dem Kunden und zur Verwertung von für den Kunden bestellten Sicherheiten;
- bei Vorwürfen des Kunden sowie weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden;
- zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung, der Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften sowie aus Compliance und anderen Risikomanagementgründen innerhalb des Konzerns gegenüber Konzerngesellschaften in der Schweiz.

17. Kontaktlosigkeit

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die zwischen ihm und der

Bank bestehenden Geschäftsbeziehungen kontaktlos im Sinne der einschlägigen Regulatorien werden. Insbesondere ist er gehalten, der Bank jegliche Änderung der Adresse oder des Namens (z.B. infolge Heirat) unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung einer zentralen Meldestelle zu melden, sobald die Beziehung kontaktlos geworden ist.

Nebst den Konditionen und anderen Belastungen gemäss Listen/Produktmerkblättern, welche auch im Falle der Kontaktlosigkeit weiter gelten, ist die Bank berechtigt, für ihre Umtriebe bei eingetretener Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit eine spezielle Gebühr sowie Ersatz sämtlicher Auslagen vom Kunden zu erheben.

18. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen **ausschliesslich schweizerischem Recht**. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Domizil sowie **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Basel**. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Domizils oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Vorbehalten bleiben die zwingenden Gerichtsstandsbestimmungen des schweizerischen Rechts.

71100100

